

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 333.

Sonntag, den 29. November.

1846.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Ministerial-Verordnung vom 18. August 1846 (S. 15. Stück des Königl. Sächs. Gesetz- und Verordnungsblattes) soll wiederum eine Volkszählung im Königreiche Sachsen stattfinden und es ist zu dem Ende die Aufnahme neuer Bevölkerungslisten für den 3. December d. J. anbefohlen worden.

Gleichzeitig soll auch eine Einsammlung gewerbstatistischer Notizen, als Grundlage zu einer künftig zu bearbeitenden Gewerbstatistik für das Königreich Sachsen, geschehen.

Indem wir hierauf vorläufig aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Anfertigung beiderlei Listen, welche letzteren wir vom 1. December d. J. an in die Häuser werden vertheilen lassen, dies Mal den Herren Hausbesitzern und deren Stellvertretern persönlich obliegt.

Leipzig, den 26. November 1846.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Der nunmehr von dem Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn ausgegebene Bericht für die Generalversammlung am 3. December d. J. verdient von Jedem, welcher an dem Unternehmen selbst oder an dem sächsischen Namen ein Interesse nimmt, gelesen zu werden. Daher legen wir die Propositionen, welche nach mehrfachen Versuchen um Abänderung den Actionären von der S. Staatsregierung gemacht worden sind, zur Beschwichtigung aller falschen Urtheile hier nieder.

Die Königl. Sächsische Regierung erklärt sich nach der Lage der Sachen und unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung zur Uebernahme des Bahnunternehmens auf alleinige Rechnung des Staats unter folgenden Bedingungen geneigt:

1) Die S.-B. Eisenbahn-Compagnie wird der ihr nach §. 5 der Concessionsbedingungen obliegenden Verpflichtung zu vollständiger Ausführung der Eisenbahn bis zur Landesgrenze und somit der Verbindlichkeit zu antheiliger Beschaffung des hierzu erforderlichen Geldbedarfs enthoben;

2) dieselbe tritt ihr gesamtes Eigenthum an den Staatsschatz ab, welcher solches sammt allen Rechten und Verbindlichkeiten für alleinige Rechnung übernimmt;

3) den Actien-Inhabern wird bis zu dem Zeitpunkte, wo das Unternehmen Seiten der Gesellschaft zur Ausführung gebracht worden sein sollte, und zugleich mit Rücksicht auf die jetzt bestehenden Zinsstermine, bis mit dem Monat September 1847 der Nominalbetrag der Actien mit 4% jährlich aus der Staatscasse verzinst;

4) nach Ablauf dieser Frist werden die Actien gegen Staatsobligationen umgetauscht, welche auf gleich hohe Beträge und einen Zinsfuß von 3% lauten;

5) diese Obligationen sind Seiten der Inhaber unkündbar; die Regierung behält sich vor, nähere Bestimmungen wegen successiver Auslosung derselben und Vergütung der ausgelosten Obligationen zum Nominalbetrage zu treffen oder überhaupt nach Befinden Obligationen der bereits bestehenden Staatsanleihen zu Abfindung der Actionäre zu verwenden.

6) Mit Vollziehung der hierüber allenthalben zu treffenden

Uebereinkunft erklärt sich die S.-B. Eisenbahn-Compagnie als in Gemäßheit §. 7b ihrer Statuten aufgelöst.

Die Regierung hat sich zu dieser Erklärung um so mehr nur durch die dringenden Umstände bewogen finden können, als die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung sich ihr hierbei anzuschließen nicht geneigt erklärt hat und daher eintretenden Falls eine besondere Vereinigung mit dieser vorbehalten bleiben muß.

Die Regierung glaubt bei ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung gegen die Staatscasse zu den aus dieser bereits geleisteten Zahlungen nicht noch weiter gehen zu dürfen; sie erklärt aber, daß, wenn die Compagnie jene Bedingungen nicht annehme, aber auch nicht ihrer bei der Concession eingegangenen Verpflichtung gemäß in Ermangelung der nöthigen Geldmittel, bis zu dem nächsten Jahre den Bau vollenden könne, sie die Concession zurücknehmen, selbst weiter keine Verbindlichkeiten gegen die Actionäre zu erfüllen sich verbunden erachten, auch die geleisteten Zahlungen sofort zurückziehen sich für berechtigt ansehen, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Compagnie zu Verhütung der Bauunterbrechung und einer Verletzung des mit der Königl. Baierschen Regierung eingegangenen Vertrags Sequestration eintreten lassen werde.

Ob in Betrachtung dieser Anerbietungen und der gegenüber gestellten Drohungen die Actionäre es in ihrem Interesse finden werden, das Geschäft der Regierung noch mehr zu erschweren, wozu die Majorität des Directoriums rath, oder im Sinne der Minorität den Accord anzunehmen, dies wird die nächste Zukunft lehren. So viel ist gewiß, daß die Regierung bei dem Geschäft nicht gewinnen wolle und bei ihrer rechtlichen Gesinnung steht zu erwarten, daß sie, wenn die Rentabilität der Bahn es bei dem großen Aufwand gestatter, späterhin, von dem Einkommen über 4% unterstützt, die jetzt ohnehin schon gedrückten Actien oder die dafür in Masse zu gebenden und daher voraussichtlich bald sinkenden 3pctigen Staatspapiere im Cours durch Erhöhung der Zinsen oder durch rasche Verloosung (so verstehen wir den Vorbehalt in der 5. Bedingung) heben und den sächsischen Ruf erhalten werde.

e.